

Satzung der Nightline Dresden

§ 1 - Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Nightline Dresden e. V.
- (2) Er hat den Sitz in Dresden.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Bereitstellung eines Zuhörtelefons, welches Anonymität, Vertraulichkeit, Vorurteilsfreiheit, Niederschwelligkeit und Unparteilichkeit als seine Grundsätze ansieht und welches Menschen, insbesondere Studierenden, bei Bedarf die Möglichkeit geben soll, sich direkt, anonym und vertraulich über Probleme aussprechen zu können.
- b) die Ausbildung von Menschen für den Dienst am Zuhörtelefon.
- c) die Bekanntmachung des Angebots.

(2) Der Verein tritt rassistischen, antisemitischen, menschenfeindlichen und verfassungsfeindlichen Bestrebungen und Aktivitäten entschieden entgegen. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, sowie parteipolitischer Neutralität und steht in seinen Belangen auf demokratischen Grundsätzen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 3 - Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. Die Aufnahmebedingungen regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt erfolgt durch eine Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er gilt unmittelbar und sofort.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereines geschädigt hat oder eine mit §2 Abs.2 unvereinbare Gesinnung offenbart hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Weitere Ausschlussgründe können in der Geschäftsordnung angegeben werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und zwei vertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können auch per E-Mail gefasst werden. Es gilt dann ein Beschluss als angenommen, wenn zwei Mitglieder dem Beschluss zustimmen.
- (8) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 - Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zweimal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Mit der Einladung wird die Tagesordnung bekanntgegeben. Eine Einberufung per E-Mail ist zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Organ ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß der Geschäftsordnung nicht einer anderen Vereinseinrichtung übertragen wurden.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet zum Beispiel auch über
 - a) Aufgaben des Vereins,
 - b) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - c) Mitgliedsbeiträge,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 - Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 - Schlussbestimmungen

- (1) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald per E-Mail mitgeteilt werden.
- (2) Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Studentenstiftung Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Dresden, 30.04.2018